

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal hat in seiner Sitzung vom 30.10.2018 unter Punkt 05. gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf vom 25.10.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B50 Gewerbegebiet“ auf den Gstn. 333/17, 333/18, 333/20 sowie eine Teilfläche der Gp. 333/10 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Die 4-wöchige Auflage erfolgt von

15.11. bis einschließlich 14.12.2018.

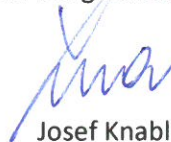
Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:


Josef Knabl



angeschlagen am: 15.11.2018

abgenommen am: 14.12.2018